Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 42 (1891)

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schaft zugethan, wissen aber noch nicht, wie heruntergekommene Plänterbestände in einen guten Zustand zu bringen wären.

Von der im artistischen Institut Orell Füssli in Zürich erscheinenden Schweizerischen Portrait-Gallerie ist jüngst ein Doppelheft erschienen, das sechszehn Bilder enthält und zwar diejenigen von:

Andreas Wetli in Männedorf, Gottlieb Samuel Studer in Bern, Dr. Albert Mousson von Zürich, Heinrich Höhn von Wädensweil in Bern, Heinrich Nestlé von Vevey, Gustav Revilliod von Genf, Karl Benziger von Einsiedeln, Johann Ulrich Eisenhut von Gais, Dr. Franz Joh. Rud. Schärer in der Waldau, Oberst Gabriel Trümpi in Glarus, Karl Alexander Steinhäuslin von Sumiswald, Oberst-Divisionär, Franz Buchser, Maler, von Feldbrunnen, Solothurn, Johann Kaspar Pfändler von Flawyl, Gedeon Thommen von Waldenburg, Edmund Nüsperli von Aarau und Eugen Borsinger von Baden. Bis jetzt sind in der "Schweizerischen Portrait-Gallerie" 232 Bilder erschienen.

Auch in dem neuesten Doppelheft entsprechen alle Bilder den Anforderungen, welche man an eine derartige Unternehmung stellen darf, dasselbe bedarf daher keiner besonderen Empfehlung, es empfiehlt sich durch die gut ausgeführten Portraite.

Verschiedenes.

Internationale Ausstellung in Chicago im Jahre 1893.

Zur Feier des vierhundertsten Jahrestages der Entdeckung Amerikas soll in Chicago im Jahr 1893 eine Weltausstellung stattfinden. Dieselbe wird am 1. Mai eröffnet und am 30. Oktober gleichen Jahres geschlossen. Zur Beschickung derselben werden alle Nationen der Welt eingeladen.

Auswärtige Ausstellungsgegenstände werden zoll- und steuerfrei zugelassen, allfällig verkaufte Objekte sind beim Verkauf zu verzollen. Gegenstände, welche durch künstlichen oder nützlichen Werth und durch Vorzüglichkeit hervorragen, werden durch kunstvoll auf Pergament ausgeführte Zeugnisse und bronzene Medaillen ausgezeichnet.

Die Austellung wird umfassen: die Erzeugnisse des Ackerbaus und landwirthschaftliche Maschinen, Weinbau- und Gartenbau, Viehzucht, Fischzucht und Fischfang, Bergbau und Hüttenwesen, Maschinenwesen, Verkehrsmittel, Fabrikerzeugnisse, elektrische Apparate, schöne Künste, freie Künste, Erziehungswesen, Ingenieur- und Baukunst, Musik etc., Völkerkunde, Fortschritt und Erfindungen, Forstwesen, Presse und Auskunft, ausländische Angelegenheiten.

Finanziell ist die Ausstellung gut ausgestattet, der Ausstellungsgesellschaft stehen 15,000,000 Dollars zur Verfügung. Für die Regierungsabtheilung der Ausstellung ist ein Kredit von 1,500,000 Dollars bewilligt.

Der Weltausstellungsplatz misst volle tausend Acker und liegt am Ufer des Michigang-Sees. Die Erdarbeiten auf demselben sind in vollem Gange und die Bauarbeiten haben im laufenden Frühjahr begonnen. Es werden mehrere Staunen und Bewunderung erregende Anlagen ausgeführt. Die Bauten werden durch überdachte Säulengänge mit einander verbunden. Ein Thurm von 1492 Fuss Höhe und ein unterirdisch angelegtes Bergwerk und a. m. verdienen besondere Erwähnung.

Weltausstellung in Chicago im Jahre 1893.

Eine der interessantesten Abtheilungen der kommenden Weltausstellung in Chicago im Jahre 1893 wird unzweifelhaft die dem Forstwesen gewidmete sein. Ueber das, was in dieser Abtheilung geboten werden soll, liess sich kürzlich der Chef der landwirthschaftlichen Abtheilung, Herr W. J. Buchanan, wie folgt aus:

"Die Antworten, welche auf die an staatliche Forst-Bureaux, an die Holz- und Forst-Fachblätter und andere Interessenten gerichteten Anfragen einlaufen, sind in hohem Grade ermuthigend. Ich bin zu der Hoffnung berechtigt, dass das Forst- und Holzwesen auf der Ausstellung sehr vollständig vertreten sein wird.

"Die Wichtigkeit dieser Abtheilung lässt sich schwerlich überschätzen. Man geht mit dem Plane um, ein eigenes Gebäude für die Forstausstellung zu errichten, so dass das Baumaterial dieses Gebäudes selbst schon verschiedene Interessen des Forstwesens und Holzhandels vertritt. Die Statistika des Holzverbrauchs in den Vereinigten Staaten geben viel zu denken und deuten sehr stark darauf hin, dass die Bewegung zu Gunsten einer Kontrolle des Forstwesens durch die Bundesregierung und die einzelnen Staatsregierungen durchaus keine verfrühte ist und dass die Forstkultur zur Erhaltung und Erneuerung unserer Wälder mit aller Energie betrieben zu werden verdient. Man beabsichtigt, in der Ausstellung zu zeigen, was in

dieser Richtung schon erreicht worden ist und welche Resultate und Vortheile man durch die von den staatlichen Forst-Bureaux angeregte Baumpflanzung erzielt hat.

"Im Allgemeinen lässt sich jetzt schon sagen, dass die Forstausstellung Holz in seinem Naturzustande aus allen Theilen dieses
Landes und aus fremden Ländern umfassen wird. Es wird dadurch
eine Gelegenheit geboten, nicht nur die Produkte der einzelnen Länder
zu vergleichen, sondern auch die Einwirkungen der klimatischen Verhältnisse auf die Forstkultur in verschiedenen Zonen zu beobachten.
Verarbeitetes Holz in den verschiedensten Formen, wie es aus den
Etablissements der ganzen Welt hervorgeht, wird in den schönsten
Exemplaren gesammelt und ausgestellt werden, einschliesslich Holz
für innere Ausschmückung und für die Möbelfabrikation.

"Die Fortschritte der Wissenschaft in der Bearbeitung und Erhaltung von Holz werden in geeigneter Weise in der Ausstellung illustrirt sein. Farbholz, Holzrinden, Moose, Flechten, Farnkräuter u. s. w. werden ebenfalls in der Ausstellung Platz finden, ebenso wie Gummi, Holzfaser, Sämereien für Forstkultur u. s. w.

"Auch der Forstbotanik, der Vertheilung der Waldungen in verschiedenen Ländern mit Berücksichtigung der Gattungen, sowie der Struktur des Holzes und den Baumkrankheiten wird in diesem Theil der Ausstellung besondere Beachtung geschenkt werden.

"Alle im Forstwesen zur Verwendung kommenden Instrumente, Apparate zum Messen von Bäumen und Hölzern, Karten, welche das Alter und den Erdboden von Walduugen veranschaulichen, graphische und andere Darstellungen des Wachsthums von Bäumen, statistische Angaben über das Holzwesen und die Holzindustrie, das Einbringen von Forstprodukten, die Terpentin- und Holzkohlenindustrie u. s. w., alle diese Gegenstände werden in anschaulicher und fesselnder Weise vorgeführt und nichts, was für das Forstwesen von Bedeutung ist, wird übergangen werden."

Verschiedenes.

Der ewige Bund der Waldstätte vom 1. August 1291.

Das lateinische Original im Archiv Schwyz, abgedruckt in den eidgenössischen Abschieden I., S. 241.

Im Namen Gottes. Amen. 1. Man sorgt für Ehrbarkeit und ist auf die öffentliche Wohlfahrt bedacht, wenn man Bündnisse zu gebührendem Bestand der Ruhe und des Friedens befestigt. Jedermann möge daher wissen, dass die Leute des Thales Uri und die Landsgemeinde des Thales von Schwyz und die Gemeinde der Waldleute des untern Thales,*) in Anbetracht der Arglist der Zeit, damit sie sich und das Ihrige eher zu vertheidigen und besser im gebührenden Stande zu bewahren vermögen, in guten Treuen versprochen haben, sich gegenseitig beizustehen, mit Hilfe, mit jeglichem Rath und jeglicher Gunst, mit Leib und Gut, innerhalb der Thäler und ausserhalb, mit ganzer Macht und aller Anstrengung, gegen alle und einzelne, welche ihnen oder irgend einem von ihnen irgend welche Gewaltthat, Beschwerde oder Beleidigung zufügen und gegen ihr Leib und Gut irgend etwas im Schilde führen würden. jeglichen Fall hat jede Gemeinde der andern versprochen, ihr beizuspringen, wenn es nöthig sein wird, Hilfe zu leisten, und in eigenen Kosten, so weit es erforderlich sein wird, dem Angriff Böswilliger zu widerstehen und Beleidigungen zu rächen, indem sie hierüber einen leiblichen Eid darauf geleistet haben, dies ohne Hintergedanken zu halten und die alte eidlich bekräftigte Gestalt des Bundes durch Gegenwärtiges zu erneuern. 3. So jedoch, dass jedermann nach dem Stande seines Geschlechtes gehalten sein soll, seinem Herrn nach Gebühr gehorsam zu sein und zu dienen.

4. Wir haben auch in gemeinsamem Rathschlag und mit einhelligem Beifall einander versprochen und beschliessen und verordnen, dass wir in den vorgenannten Thälern keinen Richter, der dies Amt

^{*)} d. h. Nidwaldens, das ursprünglich allein dem Bunde angehörte. Obwalden schloss sich später an, indem man auf dem Siegel Nidwaldens die Worte beifügte: Et Vallis Superioris, "und des obern Thales".

um irgend welchen Preis oder um Geld irgendwie erkauft hätte oder der nicht unser Einwohner oder Landsmann wäre, in irgend welcher Weise an- oder aufnehmen.

- 5. Wenn aber zwischen irgend welchen Eidgenossen Streit entstünde, sollen die Einsichtigsten von den Eidgenossen herzutreten, um die Misshelligkeit zwischen den Parteien zu schlichten, wie es ihnen zu frommen scheint, und dem Theil, welcher jene Richtung verschmähen würde, sollen alsdann die andern Eidgenossen Gegner sein.
- 6. Ueber dies alles wurde zwischen ihnen festgesetzt, dass, wer einen andern vorsätzlich und ohne Schuld tödtet, falls er ergriffen wird, das Leben verlieren soll; er sei denn im Stande, die Unschuld in betreff der genannten Missethat zu erweisen, wie es seine verruchte Schuld erfordert, und wenn er etwa entweichen würde, soll er niemals zurückkehren. Die Hehler und Schirmer des genannten Missethäters sollen aus den Thälern verbannt sein, bis sie von den Verbündeten absichtlich zurückberufen werden. 7. Wenn aber jemand einen von den Eidgenossen am Tage oder in der Stille der Nacht vorsätzlich durch Feuer schädigen würde, soll der nimmer für einen Landsmann gehalten werden. 8. Und wenn jemand den genannten Missethäter schirmt und vertheidigt innerhalb der Thäler, so soll er dem Geschädigten Genugthuung leisten. 9. Ferner, wenn einer von den Verbündeten einen andern des Gutes beraubt oder in irgend einer Weise schädigt, so soll das Gut des Schuldigen, wenn es innerhalb der Thäler gefunden werden kann, mit Beschlag belegt werden, um den Geschädigten der Gerechtigkeit gemäss Genugthuung zu verschaffen. 10. Ueberdies soll keiner den andern pfänden, er sei denn offenkundig sein Schuldner oder Bürge, und dies soll nur geschehen mit besonderer Erlaubniss seines Richters. Ausserdem soll jeder seinem Richter gehorchen und, falls es nöthig wäre, selber im Thale den Richter nennen, vor welchem er eigentlich Recht stehen soll. 11. Und wenn einer dem Urtheil sich widersetzt und in Folge seiner Hartnäckigkeit jemand von den Eidgenossen geschädigt wird, so sind sämmtliche Verbündete gehalten, den vorgenannten Widerspenstigen zu zwingen, dass er Genugthuung leiste.
- 12. Wenn aber Fehde oder Zwietracht zwischen irgend welchen Eidgenossen entstehen würde und ein Theil der Streitenden sich weigert, Recht oder Genugthuung anzunehmen, sind die Verbündeten verpflichtet, dem andern zu helfen.

13. Diese obengeschriebenen, zu gemeinem Wohle und Heile verordneten Bestimmungen sollen, so Gott will, auf ewig dauern, und zum Beweis dessen ist auf Verlangen der Vorgenannten gegenwärtige Urkunde gefertigt und mit den Siegeln der drei genannten Gemeinden und Thäler bekräftigt worden. Geschehen im Jahre des Herrn 1291 zu Anfang des Augustmonats.

Universität Tübingen.

Vorlesungen im Wintersemester 1891/92.

A. Staatswissenschaftliche Fakultät:

Nationalökonomie (allgemeiner Theil; die Lehren und Bestrebungen des Kommunismus, des Sozialismus und der Sozialdemokratie; nationalökonomische Uebungen: *Prof. Dr. v. Schönberg*.

Finanzwissenschaft; Volkswirthschaftslehre (spezieller Theil, Zollund Gewerbepolitik); volkswirthschaftliches Disputatorium und Anleitung zu Arbeiten: *Prof. Dr. Neumann*.

Staatsrecht des deutschen Reichs; württembergisches Staatsrecht; württembergisches Verwaltungsrecht; Verwaltungsrechtsfälle: Prof. Dr. v. Jolly.

Einleitung in die Rechtswissenschaft (allgemeine Rechts- und Staatslehre, juristische Encyklopädie, juristische Literargeschichte); allgemeines Staatsrecht und Verfassungspolitik; praktisches Völkerrecht: Prof. Dr. v. Martitz.

Forstencyklopädie; Forsteinrichtung (theoretischer Theil); forststatische Untersuchungen: Prof. Dr. Lorey.

Forstbenutzung; forstliches Transportwesen; Besprechung ausgewählter forstlicher Fragen: Prof. Dr. Graner.

Holzmesskunde; forstliches Planzeichnen (Theorie und Uebungen): Prof. Dr. Speidel.

Forstliche Exkursionen und Demonstrationen: Sämmtliche forstliche Dozenten.

Wirthschaftliche Statistik; statistische Uebungen: Privatdozent Dr. v. Bergmann.

Die Vorlesungen über Landwirthschaft und Technologie werden später angezeigt.

B. Sonstige Vorlesungen:

Alle juristischen, naturwissenschaftlichen und mathematischen Vorlesungen und Uebungen sind vollständig vertreten.

Anfang 20. Oktober.

Nähere Auskunft durch die forstlichen Dozenten.

Forstliche Vorlesungen an der Universität Giessen. Winter-Semester 1891/92.

Geh. Hofrath Prof. Dr. Hess: Encyklopädie und Methodologie der Forstwissenschaft, II. Theil: Die forstliche Betriebslehre, 4stündig; Forstbenutzung mit Demonstrationen, 5stündig; Praktischer Kursus über Forstbenutzung, 1 Mal wöchentlich.

Prof. Dr. Wimmenauer: Holzmesskunde, 4stündig, mit praktischen Uebungen, 1 Mal; Waldwerthrechnung und forstliche Statik, 3stündig; Anleitung zum Planzeichnen, 2stündig.

Geh. Hofrath Prof. Dr. *Hoffmann*: Erklärung der Forstpflanzen, 1stündig; Uebungen im Bestimmen von kryptogamischen Pflanzen und Pilzkrankheiten, 1 Mal wöchentlich.

Prof. Dr. Braun: Forstrecht, 3-4stündig.

Beginn der Immatrikulation am 19. Oktober, der Vorlesungen am 26. Oktober.

Das Vorlesungsverzeichniss der Universität und ein besonderer forstlicher Lektionsplan können durch den Unterzeichneten unentgeltlich bezogen werden. Nähere Auskunft über den hiesigen forstwissenschaftlichen Unterricht ertheilt die Schrift: "Der forstwissenschaftliche Unterricht an der Universität Giessen in Vergangenheit und Gegenwart" (Giessen, 1881; Preis 2 Mark).

Giessen, den 14. Juli 1891.

Dr. Hess.

Programm der schweizerischen Forstschule in Zürich für das Wintersemester 1891/92.

Das Wintersemester beginnt am 12. Oktober 1891 und schliesst am 19. März 1892.

I. Jahreskurs.

Höhere Mathematik mit Repetitorium; Prof. Rudio. 5 Std. Unorganische Chemie mit Repetitorium; Hantzsch. 7 Std. Einleitung in die Forstwissenschaft; Landolt. 1 Std. Exkursionen; Landolt. 1/2 Tag. Allgemeine Botanik mit Repetitorium; Cramer. 4 Std. Allgemeine Zoologie mit besonderer Berücksichtigung der land- und forstwirthschaftlich wichtigen Thiere; Fiedler. 4 Std. Planzeichnen; Becker. 2 Stunden.

II. Jahreskurs.

Waldbau, I. Theil; Bühler. 3 Std. Exkursionen und Uebungen; Bühler. 1 Tag. Forstgeschichte; Bühler. 1 Std. Agrikulturchemie; Schulze. 2 Std. Planzeichnen; Becker. 2 Std. Topographie mit Repetitorium; Decher. 4 Std. Allgemeine Geologie; Heim. 4 Std. Pflanzenpathologie; Cramer. 1 Std. Nationalökonomie mit Repetitorium; Platter oder Charton. 4 Std. Klimatologie; Weilenmann. 2 Std. *Mikroskopische Uebungen; Cramer. 2 Std. *Uebungen im agrikulturchemischen Laboratorium; Schulze. 8 Std. *Die Alpenflora; Schröter. 1 Std. *Uebungen im forstlichen Laboratorium; Bühler. 4 Stunden.

III. Jahreskurs.

Conservation des forêts et Zoologie appliquée; Bourgeois. 4 Std. Police et politique forestière; Bourgeois. 3 Std. Waldbau, II. Theil; Bühler. 2 Std. Forstgeschichte; Bühler. 1 Std. Forstliche Betriebslehre; Landolt. 4 Std. Forstbenutzung; Landolt. 3 Std. Exkursionen und Uebungen; Landolt und Bourgeois. 1 Tag. Allgemeine Rechtslehre; Treichler. 3 Std. *Alpwirthschaft; Stebler. 2 Std. *Uebungen im forstlichen Laboratorium; Bühler. 4 Std. *Waldvermessung; Stammbach. 3 Std.

Die mit * bezeichneten Fächer sind nicht obligatorisch. Von den übrigen Kollegien kann jeder Schüler hören, so viel er will.

Programm

für die

20. Versammlung deutscher Forstmänner in Karlsruhe

vom 21. bis 24. September 1891.

Montag, den 21. Empfang der Theilnehmer auf dem Hauptbahnhof. Abends gesellige Vereinigung im Stadtgarten.

Dienstag, den 22. Erste Sitzung von 8 bis 11 Uhr im kleinen Saale der Festhalle. Nachmittags 2 Uhr Exkursion durch den Schlossgarten in den Hardtwald und Wildgarten. Abends gesellige Vereinigung im Stadtgarten.

Mittwoch, den 23. Zweite Sitzung im kleinen Saale der Festhalle von 8—1½ Uhr. Gemeinschaftliches Mittagessen um 3 Uhr in der Festhalle. Abends 6½ Uhr Theater mit freiem Zutritt.

Donnerstag, den 24. Hauptexkursion in den städtischen Forstbezirk Baden Morgens 8 Uhr. Nachmittags 3 Uhr gemeinschaftliches Mittagessen in Baden. Abends Konzert.

Freitag, den 25. Nachexkursion in die hinteren Theile des Stadtwaldes von Baden.

Anmeldungen zur Versammlung sind an Forstrath Seifert, Hirschstrasse Nr. 21 in Karlsruhe bis längstens 6. September erbeten unter Angabe, ob Bestellung einer Wohnung gewünscht wird.

Verhandlungsgegenstände.

- 1. Der gegenwärtige Stand der Durchforstungsfrage. Referent: Professor von Baur in München Korreferent: Forstmeister Keller in Oberbach.
- 2. Bestimmungen des Entwurfs zum Zivilgesetzbuch über das Nachbarrecht zwischen Wald und Feld. Referent: Professor Graner in Tübingen. Korreferent: Oberförster Hamm in Kenzingen.
- 3. Unter welchen Verhältnissen erscheint das Abweichen vom Verkaufe des Holzes im ausgeformten Zustande berechtigt. Referent: Professor Weber in München. Korreferent: Oberförster Jentsch in Neuhof.
- 4. Mittheilungen.